

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Gustaff Adolph Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg etc. Erbar/ Lieber getrewer/ du erinnerst dich unterthänig/ Was massen wir unser Erbarn Ritter- und Landschafft auff dem vor zweyen Jahren zu Malchin und folgends in abgewichenen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtagen gnädig anbefohlen/ sich eines andern Christbilligen modi contribuendi, dadurch die Armuth oder sonst jemand zur ungebühr mit unbilliger ungleichheit nicht praegraviret, noch beschweret werden möchte ... So haben wir ... einen Landtag auff den 7. künfftigen Monats Octobris ... zu Güstrow angesetzt ... Datum den 23. Augusti Anno 1656

[S.l.], 1656

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730672808>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrich und Gustaff Adolph Gebettete
Herzogen zu Mecklenburg etc.

Nbar, Lieber getreuer / du erinnerst dich unter-
thänig / Was massen wir unser Erborn Ritter- und Landschafft auff
dem vor zweyen Jahren zu Malchin und folgendes in abgewichenen
Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtagen gnädig anbefohlen / sich
eines andern Christbilligen modi contribuendi, dadurch die Armuth oder sonst
jemand zur ungebühr mit unbilliger ungleichheit nicht prägraviret, noch beschwe-
ret werden möchte / (Weil wir den jetzigen modum des Kopffgeldes der Christli-
chen Billigkeit nicht gemeh / sondern die Armuth sehr hart drückend befinden / und
deswegen vorlangst schon Unsere gnädige Gemüthsmeinung ihnen so Wünd- so
Schriftlich andeuten lassen) mit einander zu vergleichen / und deswegen denen
zum Landt asten deputirten einen solchen modum zu entwerffen / und Bus zu Un-
serer gnädigen revidirung und ratification unterthänig zu zuschicken. **A**ldies
weil aber solches noch bis dato nicht geschehen / und Wir gleichwol hierin nun der-
maleins / damit so wol Wir als Unsere liebe getreue Unterthanen mit unndöriger
bezie- und haltung / so vielsältiger kostbarer Landtage und Anwendunge so schwerer
und mannigfaltig eines und des andern Contribution übersteigenden Unkosten /
verschonet seyn und bleiben mögen / beständige Richtigkeit haben wollen.

So haben wir demnach zu demende einen Landtag auff den 7. künfftigen
Monats Octobris einzukommen / aus erheblichen und bewegenden Ursachen für
dismahl zu Gustrou (Jedoch ohn einiges präjudiz und consequens) angesetzt.
Und befehlen dir demnach hiemit gnädig / daß du selbigen Tages gen Gustrou
in der Person anlangen / oder da du daran durch Gottes Allmacht und kundbare
erhebliche Eheffaffen behindert werden soltest / einem andern deine Special Voll-
macht aufftragen / und darauff folgenden Tages den 8. desselben Monats die Propo-
sition anhören / dieselbe mit andern ebenmässig dahin verschriebenen in reiffe deli-
beration ziehen / und schliessen helfen / und bis alles zur endschafft und allgemeinen
Schluß gebracht / dich von dannen nicht begeben soltest / mit dem Anhang / du thust
solches oder nicht / daß du doch zu alle dem was allda wird beschlossen werden / ge-
halten seyn soltest. **W**ornach du dich gehorsamblich zu achten / Datum den
23. Augusti Anno 1656.



Dem Erbaren / Infirm Leben geschrieben /



HK - 4060. (8)²

Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrich und Gustaff Adolph
Herzogen zu Mecklenburg etc.

Verbar, Lieber getreuer / du erinnerst dich unter-
thänig / Was massen wir unjer Erbarn Ritter- und Landschafft auff
dem vor zweyen Jahren zu Malchin und folgendes in abgewichenen
Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtagen gnädig anbefohlen / sich
eines andern Christbilligen modi contribuendi, dadurch die Armuth oder sonst
jemand zur ungebühr mit unbilliger ungleichheit nicht prägraviret, noch beschwe-
ret werden möchte / (Weil wir den jetzigen modum des Kopffgeldes der Christli-
chen Billigkeit nicht gemess / sondern die Armuth sehr hart drückend befinden / und
deswegen vorlängst schon Basere gnädige Gemüthsmeinung ihnen so Münd- so
Schriftlich andeuten lassen) mit einander zu vergleichen / und deswegen denen
zum Landt asten deputirten einen solchen modum zu entwerffen / und Bas zu Un-
serer gnädigen revidirunge und ratification unterthänig zu zuschicken. **W**idie-
weil aber solches noch bis dato nicht geschehen / und Wir gleichwol hierin nun der-
maleins / damit so wol Wir als Basere liebe getreue Unterthanen mit unndriger
bezieh- und haltung / so vielfältiger kostbarer Landtage und Anwendunge so schwerer
und mannigfalt eines und des andern Contribution **U**nterkosten /
verschonet seyn und bleiben mögen / beständige Richtig

So haben wir demnach zu dem ende einen Lam-
Monats Octobris einzukommen / aus erheblichen un-
dismahl zu Gustron (Jedoch ohn einiges präjudiz u
Und befehlen dir demnach hiemit gnädig / daß du se-
in der Person anlangen / oder da du daran durch Got-
erhebliche Ehehafften behindert werden soltest / einem
macht aufftragen / und darauff folgenden Tages den 8. d
sition anhören / dieselbe mit andern ebenmässig dahin
beration ziehen / und schliessen helfen / und bis alles zur
Schluß gebracht / dich von dannen nicht begeben soltest /
solches oder nicht / daß du doch zu alle dem was allda wi-
halten seyn soltest. **W**ornach du dich gehorsam
23. Augusti Anno 1656.

